

LANDESGESETZBLATT

FÜR WIEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 6. Dezember 2024

41. Verordnung: Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 2025)

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 2025)

Auf Grund des § 125 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2024, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien, LGBl. für Wien Nr. 60/2016, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2023, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet:

„Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 2025)“

2. Die Anlage lautet:

		„Anlage
		Preis in Euro (einschließlich Umsatzsteuer)
TARIF		
I. JAHRESTARIFE		
Tarifpost		
1	Mindestjahrestarif (mindestens ein benützter Fang), einschließlich Objekt- und Wohnungs- bzw. Betriebstarif	77,42
2	Objektstarif (mindestens ein benützter Fang)	38,78
3	Wohnungs- bzw. Betriebstarif	
	a) Überprüfung gemäß § 3 Abs. 4 bis 7 der Wiener Kehrverordnung 2016, LGBl. Nr. 29/2016, der angeschlossenen Feuerstätten mit Verbindungsstücken	
	a)aa) ohne Abgasklappen, für jede Wohn- bzw. Betriebseinheit	13,01
	a)bb) mit Funktionsüberprüfung der Abgasklappen, für jede Wohn- bzw. Betriebseinheit	19,51
	b) Überprüfung gemäß § 3 Abs. 4 bis 7 der Wiener Kehrverordnung 2016, LGBl. Nr. 29/2016,	
	b)aa) Feuerstätten von je über 26 bis 50 kW Nennheizleistung mit Verbindungsstücken, für jede Feuerstätte	21,89
	b)bb) Feuerstätten von je über 50 bis 100 kW Nennheizleistung mit Verbindungsstücken, für jede Feuerstätte	41,31
	b)cc) bei Feuerstätten ab 100 kW Nennheizleistung, zusätzlich für je weitere 10 kW Nennheizleistung	0,40
4	Kehrung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sowie Überprüfung gemäß § 3 Abs. 1 der Wiener Kehrverordnung 2016, LGBl. Nr. 29/2016,	
	a) Fänge bis 400 cm ² Querschnittsfläche für	
	a)aa) Feuerstätten, durch welche Räume zentral beheizt werden, für jeden m	3,02

	a)bb)	sonstige Feuerstätten, für jeden m	1,90
	b)	Fänge über 400 cm ² bis 2.000 cm ² Querschnittsfläche für	
	b)aa)	Feuerstätten, durch welche Räume zentral beheizt werden, für jeden m	5,43
	b)bb)	sonstige Feuerstätten, für jeden m	3,15
5	a)	Einmalige Überprüfung (Hauptüberprüfung) gemäß § 3 Abs. 5 der Wiener Kehrverordnung 2016, LGBL. Nr. 29/2016, von Abgasfängen und -sammlern aus Formsteinen oder Abgasrohren mit glatter Innenfläche, für jeden m	2,14
	b)	Überprüfung der in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten allgemein zugänglichen Teile des Hauses auf feuerpolizeiliche Übelstände, sofern keine Hauptkehrung bzw. -überprüfung vorgenommen werden muss	45,28
Tarifpost		II. EINZELTARIFE	Preis in Euro (einschließlich Umsatzsteuer)
1		Weitere Kehrung von Fängen im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung	
	a)	Fänge bis 400 cm ² Querschnittsfläche, für jeden m	1,51
	b)	Fänge über 400 cm ² bis 2.000 cm ² Querschnittsfläche, für jeden m	2,71
2		Einmalige Kehrung von schließbaren Fängen einschließlich Überprüfung gemäß § 3 Abs. 2 der Wiener Kehrverordnung 2016, LGBL. Nr. 29/2016,	
	a)	durch Kehrwerkzeug, für jeden m	4,88
	b)	mit Handwerkzeug durch Einsteigen von der Sohle, für jeden m	15,02
3		Einmalige Kehrung von besteigbaren Fängen einschließlich Überprüfung gemäß § 3 Abs. 3 der Wiener Kehrverordnung 2016, LGBL. Nr. 29/2016, pro Steigeisenband, für jeden m	6,56
4		Überprüfung zwecks Feststellung und Bestätigung für Nichtbenützung von Feuerungsanlagen einschließlich Bezeichnung, für jeden Fang	19,35
5		Reinigung enger und mittlerer Verbindungsstücke	
	a)	für jeden m ohne Demontage	2,02
	b)	für jeden m mit Demontage	3,02
6		Reinigung von Verbindungsstücken über 2.000 cm ² Querschnittsfläche und sonstigen Kehrflächen, für jeden m ²	3,75
7	a)	Belehmen von Kehrflächen, für jeden m ²	6,80
	b)	Ausschlagen eines Fanges (Grundpreis)	304,73
	b)a)	für jeden m	2,97
8	a)	Reinigung von Heizkesseln (Feuerstätten) mit Handwerkzeug einschließlich Überprüfung gemäß § 3 Abs. 7 der Wiener Kehrverordnung 2016, LGBL. Nr. 29/2016, bis 26 kW Nennheizleistung	35,39
	b)	bei Heizkesseln (Feuerstätten) ab 26 kW Nennheizleistung, zusätzlich für jedes weitere kW Nennheizleistung	0,40
9	a)	Einmaliges Abziehen eines Fanges bzw. Überprüfung eines Notfanges	6,80
	b)	Einsatz einer Inspektionskamera zwecks Überprüfung eines Fanges (Grundpreis)	137,82
	b)a)	für jeden m	3,02
10		Dauerhafte Bezeichnung eines Fangtürchens oder einer Bezeichnungstafel samt Beigabe des Materials	5,70
11		Überprüfung der Verbrennungsluftzuführung mittels Luftzahlmessung	
	a)	für die erste Gasfeuerstätte	31,80
	b)	für jede weitere Gasfeuerstätte in derselben Wohn- und Betriebseinheit	9,71

12

Für die Rauchfangkehrerarbeiten, die in den obigen Tarifposten nicht geregelt sind, können für jede begonnene Viertelstunde Arbeitsleistung folgende Sätze verrechnet werden:

a)	Meister	15,99
b)	Geselle	12,52
c)	Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr	4,14“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Hanke

Amtsführender Stadtrat